

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO. Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.</p> <p>(2) In der ersten Sitzung des Rates bestimmen die Ratsfrauen und Ratsherren aus ihrer Mitte die Beigeordneten; § 51 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 9 ist anzuwenden. Die §§ 39 a und 51 Abs. 8 Sätze 2 und 3 NGO gelten entsprechend. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO. Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.</p> <p>(2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 51 Abs. 2, 3, 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NGO ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 39 a Satz 1 und § 51 Abs. 9 Sätze 2 und 3 NGO gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 37 Vorsitzende</b></p> <p>Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 51 Absatz 7 NGO. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37 Vorsitzende</b></p> <p>Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 51 Absatz 8 NGO. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Mitglieder</b></p> <p>(1) Die gemäß § 51 Absatz 2 NGO gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren; der Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Gleichstellungsausschuss bestehen aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 6 NGO berufen werden; der Sozialausschuss, der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, der Kulturausschuss und der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sechs Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sechs Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats ist; der Sportausschuss besteht aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sieben Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sieben Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats und ein weiteres der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist.</p> <p>Der Migrationsausschuss besteht aus elf Ratsfrauen und Ratsherren und elf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die von den ausländischen Wahlberechtigten in Hannover in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden und sodann gemäß § 51 Abs. 2 NGO in den Ausschuss berufen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Mitglieder</b></p> <p>(1) Die gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren; der Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Gleichstellungsausschuss bestehen aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden; der Sozialausschuss, Sportausschuss, der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, der Kulturausschuss und der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sechs Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sechs Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats ist.</p> <p>Der Migrationsausschuss besteht aus elf Ratsfrauen und Ratsherren und elf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die von den ausländischen Wahlberechtigten in Hannover in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden und sodann gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO in den Ausschuss berufen werden.</p>

<p>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51 Absatz 2 NGO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 51 Absatz 6 NGO haben beratende Stimme.</p> <p>(2) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften haben folgende Zusammensetzung:</p> <p>a) Schulausschuss  11 Ratsfrauen oder Ratsherren  2 Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte,  2 Vertreterin oder Vertreter der Eltern,  2 Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler,</p> <p>b) Jugendhilfeausschuss  15 stimmberechtigte Mitglieder, und zwar  9 Ratsfrauen oder Ratsherren oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,  3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände und  3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe.</p> <p>c) Werksausschuss für Städtische Häfen und Hannover Congress Centrum  10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils  5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen bzw. des Hannover Congress Centruns.</p> <p>d) Werksausschuss für Stadtentwässerung  10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und  5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.</p>	<p>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51 Absatz 2 und 3 NGO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 51 Absatz 7 NGO haben beratende Stimme.</p> <p>unverändert</p>
---	---